5.5.9 **Die Gemeinden**

Zum Unterschied von den Regionen und Provinzen, die vom Staat geschaffen wurden, bestanden die Gemeinden schon lange vor dem italienischen Staat. Denken wir an die Stadtstaaten des Mittelalters, an die weit zurückgehende Geschichte der Stadtgemeinden und Märkte (auch in Südtirol). Wachsende Bedürfnisse und gemeinsame Interessen zwangen die Gemeinden, sich zu größeren Verbänden zusammenzuschießen, aus denen sich letztlich der moderne Staat entwickelte. Durch den Ausbau der Staatsgewalt ist die Selbstständigkeit der Gemeinden fast überall beschränkt oder ganz verloren gegangen.

Erst im letzten Jahrhundert ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, d.h. das Recht, örtliche Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu erledigen, wieder allgemein anerkannt worden.

Es findet auch in der modernen Zeit seine Berechtigung. Nur durch Selbstverwaltung kann den Unterschieden in Bedürfnissen und Interessen der verschiedenen Gemeinden entsprochen und die Forderung nach einer bürgernahen Verwaltung erfüllt werden. Laut Art. 128 der Verfassung und den entsprechenden Staats- und Regionalgesetzen ist die Gemeinde eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft) mit

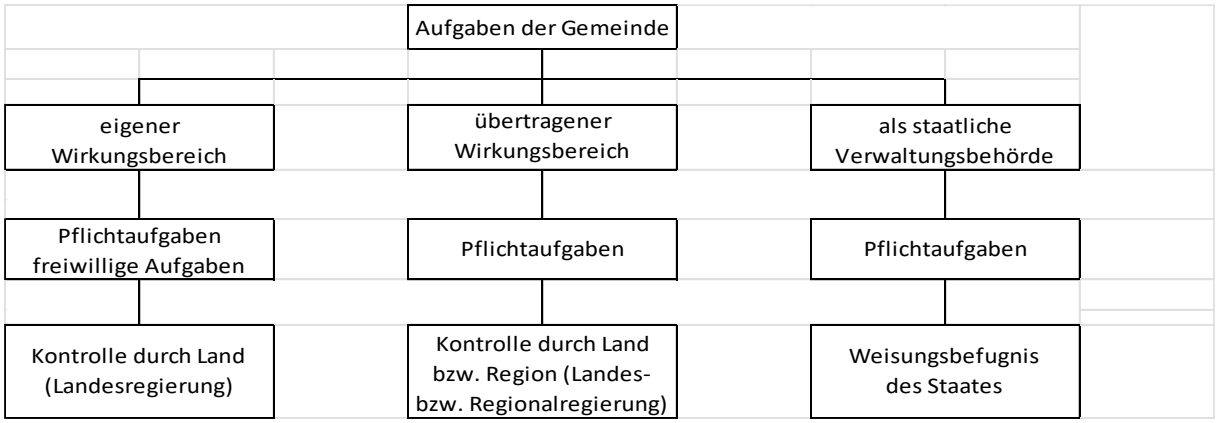
- eigenem Gebiet (Gebietskörperschaft),
- ständiger Bevölkerung (die ansässigen Bürger),
- eigener Befehlsgewalt (Verordnungsgewalt)

Die Gemeinde ist also befugt, auf ihrem Gebiet innerhalb des gesetzlichen Rahmens allgemeine Vorschriften (Verordnungen) zu erlassen und durchzusetzen.

<u>Die Gemeindesatzung</u>
Die Tätigkeiten und der Aufbau der Gemeinde werden - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - von einer eigenen Gemeindesatzung geregelt. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und enthält u.a.

- die Zuständigkeit der Organe,
- Initiativ-, Kontroll-, Mitbeteiligungsrechte der Gemeinderäte,
- die Ordnung der Ämter und öffentlichen Dienste,
- Bestimmungen zum Schutz der Sprachgruppen,
- Durchführung von Volksbefragung,
- eventuell die Einrichtung des Volksanwalts.

5.5.9.1. **Aufgabenbereich**



Quelle: Rechtskunde für Oberschulen 1 herausgegeben vom Arbeitskreis Südtiroler Mittelschullehrer – Verlagsanstalt Athesia Bozen, Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Trentino-Südtirol

Manche Aufgaben erfüllt die Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft:

Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Sie sind z. T. gesetzlich festgelegt (Pflichtaufgaben), z.T. sind sie freigestellt (freiwillige Aufgaben). „Die Gemeinde…nimmt die Interessen der örtlichen Gemeinschaft wahr und fördert deren Entwicklung“ (Art. 1, Abs. 2 Kodex der örtlichen Körperschaften). „Der Gemeinde obliegen sämtliche Verwaltungsfunktionen, welche die Bevölkerung und das Gebiet der Gemeinde betreffen“ (Art. 2 Kodex der örtlichen Körperschaften), soweit sie der Gemeinde nicht von Gesetzes wegen entzogen sind (z.B. Gerichtsbarkeit, Heer). Sie finden ihre natürlichen Grenzen in den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Beispiele für Pflichtaufgaben	
des eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs	der örtlichen Staatsverwaltung
➢ Gesundheitswesen: Trinkwasserversorgung, Kanalisation der Abwässer, Müllabfuhr, Führung der Friedhöfe, Schlachthöfe, Aufsicht über Hygiene der Wohnung, Gast- und Lebensmittelbetriebe; Volkszählung ➢ Erteilung von Lizenzen zur Ausübung von Handelstätigkeiten ➢ Bauwesen: Erstellung des Bauleitplanes, Erteilung von Baugenehmigungen, Bau und Erhaltung von Gemeindestraßen ➢ Unterricht: Errichtung, Erhaltung und Einrichtung der Schulhäuser für Pflichtschulen, klassische Lyzeen und Lehrerbildungsanstalten	➢ Führung des Bevölkerungsregisters (Meldeamt) ➢ Führung des Geburten-, Sterbe- und Heiratsregisters (Standesamt) ➢ Durchführung von Wahlen ➢ Pflichtimpfungen ➢ Vornahme standesamtlicher Trauungen

Beispiele für freiwillige Aufgaben
Öffentlicher Verkehr, Altersheime, Theater, Bibliotheken, Glaslieferung, Kläranlagen, Schwimmbäder, Sportanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Mensen

Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

Die Region bzw. das Land kann eigene Aufgaben der Gemeinde übertragen. Bei der Ausübung solcher Aufgaben handelt die Gemeinde indirekt als Organ des Landes bzw. der Region, jedoch im eigenen

Namen. Bei Untätigkeit oder Gesetzesverletzungen der Gemeinde können die Aufgaben von der Region bzw. vom Land ausgeübt werden.

Aufgaben der Gemeinde als staatliche Verwaltungsbehörde
Der Staat (die Regierung) bedient sich der Gemeinde (des Bürgermeisters), um bestimmte staatliche Aufgaben zu erfüllen. In diesem Bereich handelt die Gemeinde als untergeordnete Verwaltungsbehörde des Staates: Sie ist weisungsgebunden; Rekurs an die übergeordnete Behörde ist möglich.

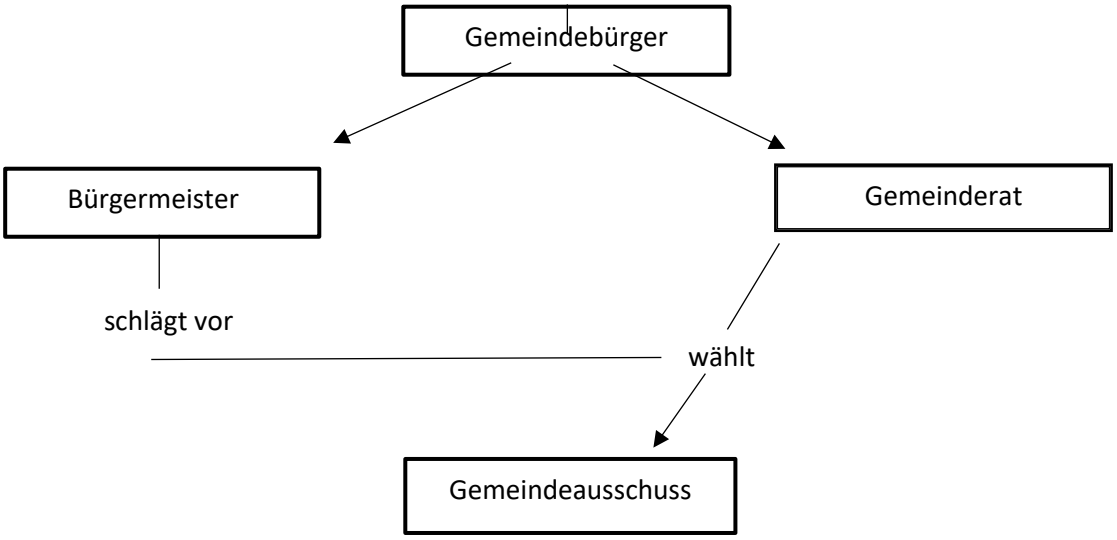
Ausführung der Aufgaben
Zur Ausführung ihrer Aufgaben organisiert die Gemeinde zahlreiche öffentliche Dienste (öffentlicher Verkehr, Müllentsorgung, Altenpflege u.a.).

Die öffentlichen Dienste werden
- eigenen Ämtern übertragen,
- durch Konzession an Privatunternehmen vergeben,
- von Sonderbetrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Wasser-, Energieversorgung, öffentlicher Verkehr) ausgeführt,
- von eigenen Einrichtungen mit Selbstverwaltung ausgeführt, wenn es sich um soziale und kulturelle Dienste (z.B. Altenpflege) handelt,
- durch Errichtung von Kapitalgesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen örtlichen Hand geführt.

Aufgaben und Dienste überschreiten manchmal den räumlichen Bereich einer Gemeinde und interessieren mehrere Gemeinden gemeinsam. In solchen Fällen schließt sich die Gemeinde zu Gemeindekonsortien zusammen.
(Beispiele: die Etschwerke, Bezirksgemeinschaften, Gemeinden, die zu einer Sanitätseinheiten gehören, Mülldeponien, Fremdenverkehrseinrichtungen).

5.5.9.2. **Die Organe der Gemeinde**

Es sind dies:
- der Gemeinderat
- der Gemeindeausschuss
- der Bürgermeister



Quelle: Rechtskunde für Oberschulen 1 herausgegeben vom Arbeitskreis Südtiroler Mittelschullehrer – Verlagsanstalt Athesia Bozen, Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Trentino-Südtirol

5.5.9.2.1 **Der Gemeinderat**

Er wird von den Bürgern der Gemeinde auf 5 Jahre gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder (zwischen 12 und 45 in Gemeinden der Provinz Bozen) richtet sich nach der Einwohnerzahl.

über	100.000 Einwohner oder Landeshauptstadt	45 Gemeindevertreter
über	30.000 Einwohner	36 Gemeindevertreter
über	10.000 Einwohner	27 Gemeindevertreter
über	3.000 Einwohner	18 Gemeindevertreter
über	1.000 Einwohner	15 Gemeindevertreter
bis zu	1.000 Einwohner	12 Gemeindevertreter

Der Bürgermeister ist in der Zahl der Gemeinderatsmitglieder inbegriffen.

Voraussetzung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sind:

- Volljährigkeit,
- Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte,
- 2 Jahre Wohnsitz in der Region.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems aufgrund gebundener Listen, wobei bis zu 4 Vorzugsstimmen gegeben werden können.

<u>Aufgaben des Gemeinderates</u>

- Er beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten und Aufgaben der Gemeinde.
- Er erlässt Verordnungen.
- Er überwacht die Aufführung der Gemeinderatsbeschlüsse durch den Gemeindeausschuss.
- Jeder Gemeindevertreter kann im Gemeinderat vom Gemeindeausschuss und vom Bürgermeister Auskunft über deren Tätigkeit verlangen.

Beispiele
Erlass der Gemeindesatzung
Genehmigung des Haushaltsplanes
Genehmigung des Bauleitplanes
Genehmigung des Gemeindestellenplanes
Vergabe von Konzession für öffentliche Dienstleistung
Aufnahme von Darlehen

Die Tagessordnung der Gemeinderatssitzung erstellt der Gemeindeausschuss. Mindestens fünf Tage vor der Sitzung muss den Gemeinderäten die Tagesordnung zugestellt werden und mindestens acht Tage vorher zweisprachig an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht werden. Der Bürgermeister kann die Ratssitzung erst dann eröffnen, wenn die absolute Mehrheit des Gemeinderates (die Hälfte +1) anwesend ist. Der Sekretär verfasst das Sitzungsprotokoll und gibt, falls notwendig, Auskunft über gesetzliche Bestimmungen. An der Diskussion darf er sich nicht beteiligen, dies gilt auch für das Publikum. Die Gemeinderatsitzungen sind mit wenigen Ausnahmen, z.B. wenn eine Aussprache über Personen stattfindet, öffentlich. Über jeden Tagesordnungspunkt wird diskutiert und abgestimmt. Die Gemeinderäte können dafür oder dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Es genügt die relative Mehrheit. Einige Tage nach der Sitzung haben interessierte Bürger die Möglichkeit, sich an der Amtstafel, wo die Beschlüsse veröffentlicht werden, zu informieren.

5.5.9.2.2 **Der Gemeindeausschuss**

Der Gemeindeausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, und den Assessoren zusammen. Er wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters gewählt. Die Anzahl der Assessoren wird in der Gemeindesatzung bestimmt und richtet sich nach der Einwohnerzahl.

mehr als 100.000 Einwohner oder in der Landeshauptstadt	höchstens 7 Mitglieder
von 30.001 bis 100.00 Einwohner	höchstens 6 Mitglieder
von 10.001 bis 30.000 Einwohner	höchstens 5 Mitglieder
mehr als 3.0000 Einwohner	höchstens 4 Mitglieder
bis zu 3.000 Einwohner in Gemeinden der Provinz Bozen	höchstens 3 Mitglieder

Die Gemeindesatzung kann eine Anzahl an Assessoren vorsehen, welche die Höchstgrenze um einen Referenten übersteigt.

Wenn die Gemeindesatzung es vorsieht, können auch Bürger zu Assessoren gewählt werden, die nicht Gemeinderäte sind; ihre Anzahl darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des Ausschusses betragen. Diese nehmen ohne Stimmrechte an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

Die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses und der Gemeindekommissionen muss der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, wie sie im Gemeinderat vertreten sind.

Beispiele für Gemeindekommissionen
Bau-, Lizenzen-, Preis- und Wahlkommission; sie haben beratende Funktion. Die Assessorate werden je nach Bedarf und Größe der Gemeinden aufgeteilt (z.B. Assessorate für Polizei, für öffentliche Arbeiten, Kultur, Schule und Sport).
Der Assessor hat den ihm vom Bürgermeister zugewiesenen Aufgabenbereich (das Assessorat) zu verwalten und ist dem Gemeinderat und dem Bürgermeister für seine Tätigkeit verantwortlich.

Aufgaben des Gemeindeausschusses

- Er bereitet Gemeinderatsbeschlüsse vor (z.B. die Erstellung des Haushaltplanes, Bau einer Straße, Kauf eines Gebäudes) und
- sorgt für deren Durchführung,
- er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht laut Gesetz oder Satzung dem Gemeinderat, dem Bürgermeister oder anderen Organen zugewiesen sind,
- er führt die allgemeinen Anweisungen des Gemeinderats aus,
- er legt dem Rat eigene Vorschläge und Anregungen vor. Der Gemeindeausschuss und der Bürgermeister sind dem Gemeinderat verantwortlich. Lehnt der Gemeinderat einen Vorschlag ab, so müssen deswegen Bürgermeister und Ausschuss nicht zurücktreten. Beide verfallen jedoch ihres Amtes, wenn mindestens ein Viertel des Gemeinderates einen so genannten Misstrauensantrag stellt und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit angenommen wird. Dann wird der Gemeinderat aufgelöst und - bis zu neuen Wahlen - ein Kommissar eingesetzt.

5.5.9.2.3 **Der Bürgermeister**

Wahl
Gleichzeitig mit dem Gemeinderat wird auch der Bürgermeister gewählt. In kleineren Gemeinden (mit unter 13.000 Einwohnern) wird Bürgermeister, wer die meisten Stimmen erhält. In den größeren Gemeinden (mit über 13.000 Einwohnern) wird Bürgermeister, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, kommt es zu einem zweiten Wahlgang.

Daran nehmen nur mehr die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen teil. Bürgermeister wird derjenige, der in dieser so genannten Stichwahl mehr Stimmen erhält.
Der Vizebürgermeister wird vom Bürgermeister unter den Assessoren ausgewählt. In Gemeinden mit über 13.000 Einwohnern, in deren Gemeinderat mehr Sprachgruppen vertreten sind, muss der Vizebürgermeister aus einer anderen Sprachgruppe kommen als der Bürgermeister.

Aufgaben
Er bekleidet gleichzeitig zwei Ämter:

- er ist Oberhaupt der Gemeinde als Gebietskörperschaft.
- er ist Vertreter des Staates.

als Oberhaupt der Gemeinde	als Vertreter des Staates
➢ Er beruft den Gemeinderat und den Gemeindeausschuss ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. ➢ Er weist den Assessoren die Aufgabenbereiche (Assessorate) zu. ➢ Er führt die Oberaufsicht über die Ämter, Dienste und Einrichtungen der Gemeinde. ➢ Er vertritt die Gemeinde vor Gericht ➢ Er stellt Bescheinigungen über alles aus, was sich aus den Amtsarbeiten ergibt.	➢ Er ist Leiter des Standesamtes. ➢ Er ist Leiter des Meldeamtes (Führung des Bevölkerungsregister). ➢ Er ergreift Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit: z.B. Abbruch oder Räumung eines einsturzgefährdeten Hauses, Anordnung zur Räumung von Wohnungen, die gesundheitsgefährdend sind.
Der Bürgermeister ist als Oberhaupt der Gemeinde dem Gemeinderat verantwortlich.	Der Bürgermeister untersteht in seiner Eigenschaft als Regierungsvertreter dem Regierungskommissar.

5.5.9.2.4 **Die Gemeindeverwaltung**

Gemeinderat, Gemeindeausschuss und Bürgermeister üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Bürgermeister und den Assessoren steht eine Amtszulage zu, die von der Region festgelegt ist.

Neben diesen gewählten Organen arbeiten zahlreiche Beamte in den Gemeindeämtern. Sie stehen in einem öffentlichen Angestelltenverhältnis zur Gemeinde.

Beispiele
Der Gemeindesekretär, Standesbeamte, Stadtpolizisten, der Gemeindebote u.a.
Der ranghöchste dieser Beamten ist der Gemeindesekretär. Er führt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und steht dem Bürgermeister, Gemeindeausschuss und Gemeinderat in rechtlichen Fragen zur Seite.